

RS Vwgh 1996/10/24 95/20/0574

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §20 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

Rechtssatz

Die Vorlage eines klinischen Gutachtens im Berufungsverfahrens, wonach die Asylwerberin ua an einer "dissoziativen Störung, die für Folterüberlebende und Vergewaltigungsopfer typisch ist", leide, bescheinigt zwar kein erstinstanzliches Sachvorbringen, jedoch im Zusammenhalt mit der Behauptung der gänzlichen oder teilweisen Vernehmungsunfähigkeit die Mängelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens. Damit liegen die Voraussetzungen einer Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens iSd § 20 Abs 2 AsylG 1991 vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200574.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at